6. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Aachen vom 8.12.1997

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Nachtrages geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgenden 6. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Aachen vom 08.12.1997 beschlossen:

Art. 1

- § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- (6) Für Hunde nach Abs. 3 und 4 finden § 3a und § 4 Abs. 1 keine Anwendung.

Art. 2

§ 3a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Auf Antrag wird eine Steuerbefreiung für Hunde gewährt,
 - die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und für diesen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
 - die speziell dazu ausgebildet wurden, einen erkrankten Menschen zu unterstützen (Anerkennung als Assistenzhund im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG)) und auch für diese Aufgabe eingesetzt werden.

Art. 3

§ 3a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für Hunde, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Aachen aufgenommen werden, wird für die ersten 24 Monate nach der Aufnahme in den Haushalt Steuerbefreiung gewährt. Für Hunde die zum Zeitpunkt der Übernahme mindestens 8 Jahre alt sind, wird die Steuerbefreiung hierüber hinaus

bis zum Lebensende des Hundes gewährt.

Art. 4

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Für Hunde, die von Inhabern des "Aachen-Passes" gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Drittel des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 zu ermäßigen. Die Ermäßigung entfällt, wenn mehr als ein Hund gehalten wird. Der Nachweis ist durch Vorlage des Aachen-Passes zu erbringen.

(2) Für Hunde nach § 2 Abs. 3 und 4, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Aachen aufgenommen werden, wird die Steuer auf Antrag für die ersten 24 Monate nach der Aufnahme in den Haushalt auf ein Drittel des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 ermäßigt.

Für Hunde nach § 2 Abs. 3 und 4, die zum Zeitpunkt der Übernahme aus dem Tierheim Aachen mindestens 8 Jahre alt sind, wird die Steuerermäßigung auf ein Drittel des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 hierüber hinaus bis zum Lebensende des Hundes gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung der in Satz 1 und 2 genannten Ermäßigungen ist, dass für den Hund eine Befreiung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 Landeshundegesetz und für den Hundehalter eine Sachkundebescheinigung nach § 6 Landeshundegesetz vorliegt.

Art. 5

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Aachen vom 08.12.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung angeordnet.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der 6. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Aachen vom 08.12.1997 dem Ratsbeschluss vom 13.12.2023 entspricht und alle Verfahrensvorschriften bei dessen Zustandekommen beachtet worden sind.

Es wird weiterhin bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 in der derzeit gültigen Fassung entsprechend angewandt worden sind.

Diese Änderungssatzung ist damit ordnungsgemäß zustande gekommen und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde;
- c) die Oberbürgermeisterin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 20.12.2023

Oberburgermeisterin